



Per Email an:

gever@bag.admin.ch
tarife-grundlagen@bag.admin.ch

Bern, 26.03.2025

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten).

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sollen die bestehenden Rechtsgrundlagen angepasst werden, um das Prinzip der einmaligen Erhebung der Daten (Once-Only-Prinzip) im stationären Bereich umzusetzen. Es handelt sich dabei um die Umsetzung des Pilotprojekts «Spitalstationäre Gesundheitsversorgung (SpiGes)». Dabei sollen die Leistungserbringenden die Daten, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesstatistikgesetz, dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) und dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) erforderlich sind, an eine vom Bundesamt für Statistik (BFS) geführte Plattform übermitteln. Der erwartete Nutzen des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten besteht darin, dass redundante Erhebungen vermieden, die Organisation und Transparenz der Datenflüsse verbessert und der Zugang zu den Daten und ihre Verwendungsmöglichkeiten erweitert werden. Mit dieser Lösung können sich Kantone, Versicherer, Spitäler und Gerichte auf eine gemeinsame Datenbasis für Wirtschaftlichkeitsvergleiche abstützen – sei dies für Planungs-, Tarifierungs- oder Rechtspflegezwecke. Obwohl das Projekt SpiGes nur den stationären Bereich betrifft, werden die angepassten Rechtsgrundlagen eine spätere Integration ambulanter Daten zur Verarbeitung in die vom BFS betriebene Lösung ermöglichen.



Zur Umsetzung dieser Vorlage wird der Artikel 59a KVG aufgehoben und in abgeänderter Form in zwei neue Artikel 22 und 22a überführt. Absatz 2 des Art. 22a übernimmt die Liste der Datenempfänger nach Art. 59a und ergänzt sie mit neuen Empfängern, Abs. 3 stellt die Anonymität der Daten der Beschäftigten und der Patient:innen sicher; Abs. 4 regelt die Granularität der zur Verfügung gestellten Daten (aggregiert oder Einzeldaten). Damit das Once-Only-Prinzip auch umgesetzt werden kann, müssen zudem das UVG, MVG und IVG angepasst werden. Die Änderung dieser gesetzlichen Grundlagen ermöglicht sodann die zentralisierte Weitergabe der Daten der Leistungserbringer via BF nach dem Prinzip der einmaligen Erhebung der Daten.

Die SP unterstützt die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Das Prinzip der einmaligen Datenerhebung betreffend Inhalt, Prüfungen und Fristen wird heute nicht systematisch umgesetzt. Neben den unnötigen Ressourcen, welche dadurch beansprucht werden, produziert diese Situation teilweise auch inhaltliche Abweichungen in der Datenaufbereitung und -publikation. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die zu schaffende Rechtsgrundlage unbedingt den höchsten Anforderungen betreffend Datenschutz entsprechen muss. Auch dies muss bereits jetzt so konzipiert sein, dass der Datenschutz gewährleistet ist und dann, zu einem späteren Zeitpunkt, auch die Ausweitung des Systems auf den ambulanten Bereich möglich sein wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Politische Fachreferentin